

Az.: 5 B 177/12
2 L 47/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Landkreis Bautzen
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Widerspruchsgebühren; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 19. April 2012

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. Februar 2012 - 2 L 47/12 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 15,66 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts bleibt ohne Erfolg. Mit diesem Beschluss wurde der Antrag abgelehnt, mit dem sich der Antragsteller im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Vollstreckung einer ihm durch den Antragsgegner auferlegten Widerspruchsgebühr und von Auslagen wandte.
- 2 1. Der Antragsgegner setzte mit Bescheid vom 30. März 2011 gegenüber dem Antragsteller eine Abfallgebühr fest. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 22. Juli 2011 zurück. Der Antragsgegner stellte fest, dass der Antragsteller die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt (Nr. 2) und setzte eine Gebühr in Höhe von 60,00 € und Auslagen in Höhe 2,63 € für die Postzustellung fest (Nr. 3). Der Antragsteller erhob mit Schriftsatz vom 28. August 2011 Klage vor dem Verwaltungsgericht Dresden, die unter dem Aktenzeichen 2 K 1250/11 geführt wird und über die noch nicht entschieden ist.
- 3 Mit Schreiben vom 27. Januar 2012 kündigte der Antragsgegner die Zwangsvollstreckung wegen der Kosten aus dem Widerspruchsbescheid an.

- 4 Am 10. Februar stellte der Antragsteller vor dem Verwaltungsgericht Dresden den Antrag, im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO

„die aufschiebende Wirkung der Klagen (Az.: 2 K 1250/11) vom 12.09.2010 betreffs der Kosten der Widerspruchsbescheide vom 22.07.2011 in Gestalt der Ankündigung einer Zwangsvollstreckung, vom 27.01.2012, herzustellen“.

- 5 Diesen Antrag lehnte das Verwaltungsgericht Dresden mit Beschluss vom 29. Februar 2012 ab und führte zur Begründung aus, dass der Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO wegen fehlender Statthaftigkeit unzulässig sei, weil es sich bei den Widerspruchskosten um öffentliche Abgaben und Kosten handle mit der Folge, dass der richtige Rechtsbehelf der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO sei. Im Falle der Umdeutung des Antrags nach § 123 Abs. 1 VwGO in einen solchen nach § 80 Abs. 5 VwGO wäre dieser wegen der Ankündigung der Zwangsvollstreckung zwar nach § 80 Abs. 6 VwGO zulässig, jedoch unbegründet. Die Klage gegen die Kostenentscheidung im Widerspruchsbescheid entfalte keine aufschiebende Wirkung. Dies habe zur Folge, dass die Widerspruchskosten und daneben - nach § 12 SächsVwVG - auch die Mahnkosten sowie Säumniszuschläge derzeit zu Recht gefordert würden. Es seien auch keine Anhaltspunkte erkennbar, die gegen die Höhe der geltend gemachten Kosten sprechen könnten. Insoweit werde insbesondere auf die entsprechenden Gründe des Widerspruchsbescheids vom 22. Juli 2011 verwiesen.

- 6 Am 20. März 2012 legte der Antragsteller Beschwerde gegen den ihm am 6. März 2012 zugestellten Beschluss ein und beantragte:

„1. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 05.03.2012 im Verfahren 2 L 47/12 wird aufgehoben.

2. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage im Verfahren Az.: 2 K 1250/11 vom 12.09.2010 gegen den Bescheid des Beschwerdegegners vom 30.03.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.07.2011, insbesondere die unter Nr. 2 verfügte Kostenentscheidung wird angeordnet.

3. Die Zwangsvollstreckung aus der Kostenentscheidung des Beschwerdegegners vom 22.07.2011 unter Nr. 2 wird bis zum Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache vorläufig eingestellt.“

- 7 Zur Begründung führte er mit am 5. April 2012 beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 3. April 2012 im

Wesentlichen aus: Er habe vor dem Verwaltungsgericht um Vollstreckungsschutz nachgesucht. Dieser Antrag habe auf § 167 VwGO i. V. m. § 769 Abs. 1 und 2 ZPO gestützt werden können. Ihm sei stattzugeben, weil der Antragsgegner zur Zwangsvollstreckung nicht berechtigt sei. Dieser habe nicht über die Kosten des Widerspruchsverfahrens entscheiden dürfen, nachdem er, der Antragsteller, gegen den Abfallgebührenbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides Klage erhoben habe. Der Antragsgegner dürfe aus diesen Gründen auch nicht die Vollstreckung wegen der festgesetzten Kosten betreiben.

8 § 161, § 162 Abs. 1 VwGO bestimmten, dass die Kosten des Vorverfahrens durch das Prozessgericht festgesetzt werden. Gleichwohl seien die Kosten hier durch den Antragsgegner festgesetzt worden. Eine solche Kostenfestsetzung könne jedoch naturgemäß nur dann erfolgen, wenn der Widerspruchsbescheid einschließlich der Kostengrundentscheidung unanfechtbar geworden seien. Im Hinblick auf die Möglichkeit einer gerichtlichen Entscheidung über die Kosten nach § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO, die die behördliche Kostenentscheidung gegenstandslos mache, müsse der Eintritt der Unanfechtbarkeit abgewartet werden. Im Fall der Aufhebung des Widerspruchsbescheides einschließlich der Kostengrundentscheidung werde sogar die Befugnis der Behörde, die die angefochtene Entscheidung erlassen habe, zur Kostenfestsetzung abgelehnt. Es stehe deshalb noch nicht einmal fest, ob der Antragsgegner zur Kostenfestsetzung berufen sei. Der Zwangsvollstreckung stünden daher gewichtige Einwendungen entgegen, die den Antrag nach § 167 VwGO, § 169 Abs. 1 und 2 ZPO begründeten. Die Dringlichkeit der Entscheidung ergebe sich aus der Ankündigung der Zwangsvollstreckung durch den Antragsgegner.

9 2. Der Senat versteht den im Beschwerdeverfahren gestellten Antrag im wohlverstandenen Interesse des Antragstellers als einen unter Abänderung des angefochtenen verwaltungsgerichtlichen Beschlusses auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen u. a. Nr. 2 und 3 des Widerspruchsbescheides des Antragsgegners vom 22. Juli 2011 gerichteten Antrag. Zwar könnte der Beschwerdeschriftsatz wegen seiner ein solches Verständnis nahelegenden Formulierung in dem Sinne aufgefasst werden, dass der Antragsteller auch die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Abfallgebührenbescheid vom 30. März 2011 beantragt. Ein so verstandener Antrag

wäre unzulässig, weil der Antragsteller in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht einen Antrag mit diesem Inhalt nicht gestellt hat und das Verwaltungsgericht folgerichtig über einen solchen Antrag auch nicht entschieden hat. Zudem trägt die Beschwerdebegründung lediglich den Antrag, unter Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Kostenentscheidung und die Festsetzung der Gebühr sowie der Auslagen in dem Widerspruchbescheid vom 22. Juli 2011 anzuordnen. Der Senat geht deshalb davon aus, dass allein dieser Antrag dem Willen des Antragstellers entspricht.

- 10 Die vom Antragsteller dargelegten Gründe, die den Prüfungsumfang des Senats begrenzen (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), geben zur Änderung des angefochtenen Beschlusses keine Veranlassung.
- 11 Entgegen der Auffassung des Antragstellers kann sein auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die Kostenentscheidung und die Festsetzung der Gebühr sowie der Auslagen in dem Widerspruchbescheid vom 22. Juli 2011 gerichteter Antrag nicht auf § 769 Abs. 1 und 2 ZPO i. V. m. § 167 VwGO gestützt werden. Auf die Vollstreckung von Verwaltungsakten sowie deren Kostenentscheidungen und Festsetzung der Gebühren und Auslagen und die Bestimmungen des § 167 VwGO und des 8. Buches der Zivilprozessordnung nicht anwendbar (Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl., § 167 Rn. 14, m. w. N.).
- 12 Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass vorläufiger Rechtsschutz gegen die beabsichtigte Vollstreckung der in dem Widerspruchbescheid des Antragsgegners vom 22. Juli 2011 getroffenen Kostenentscheidung sowie der festgesetzten Gebühr und der Auslagen nicht nach § 123 Abs. 1 VwGO, sondern nur nach § 80 Abs. 5 VwGO gewährt werden darf. Die vom Antragsteller im Beschwerdeverfahren nunmehr ausdrücklich begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage hätte im Falle des Erfolgs seines Antrags zur Folge, dass die Kostenentscheidung und die Kostenfestsetzung in dem Widerspruchbescheid nicht vollstreckt werden dürften. Ohne eine solche Entscheidung dürfte die vom Antragsgegner bereits angekündigte Verwaltungsvollstreckung durchgeführt werden, weil die vom Antragsteller gegen den Widerspruchbescheid erhobene Klage

hinsichtlich der Kostenentscheidung und der Festsetzung von Gebühren und Auslagen keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Für ein Verfahren nach § 123 Abs. 1 VwGO ist somit kein Raum, weil insoweit gemäß § 123 Abs. 5 VwGO das Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO vorrangig ist.

13

Die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage entfällt bei der Anforderung von Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO). Bei den durch den Antragsgegner erhobenen Gebühren und Auslagen handelt es sich um Kosten im Sinne dieser Vorschrift (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG). Der Senat schließt sich insoweit der Auffassung des 4. Senats des Sächsischen Obergerichtsanwaltschafts an, der in seinem Beschluss vom 22. September 2010 (Az.: 4 B 214/10, NVwZ-RR 2011, 225 = LKV 2011, 330) zur Begründung ausgeführt hat:

„Der Senat sieht keinen Anlass dafür, im Falle einer mit einer Sachentscheidung verbundenen Kostenentscheidung die Vorschrift des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO dahingehend eng auszulegen, dass sich die eventuelle aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gegen die Sachentscheidung auf die Kostenentscheidung erstreckt. Während § 22 Abs. 1 VwKostG des Bundes die Kostenentscheidung mit dem rechtlichen Schicksal der Sachentscheidung verknüpft (so: Schoch, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand: November 2009, § 80 Rn. 119 m. w. N.), findet sich eine entsprechende Regelung in § 23 SächsVwKG gerade nicht.

Damit ist es nicht erforderlich, in diesem Fall von dem Grundsatz des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO abzuweichen. Ebenso wie in allen anderen Anwendungsfällen dieser Vorschrift ist der Kostenschuldner unabhängig von der Einlegung eines Rechtsbehelfs zunächst gehalten, die angeforderten Kosten vorläufig zu bezahlen. Falls er mit seinem Rechtsbehelf gegen die Kostenerhebung obsiegt, werden zu Unrecht gezahlte Beträge zurückerstattet. Für die Dauer des Verfahrens steht der Behörde der eingeforderte Betrag zur Verfügung. Damit werden insbesondere Rechtsbehelfe erschwert, die den ausschließlichen Zweck der Erreichung eines Zahlungsaufschubes zu Lasten der Behörde verfolgen. Die Belange des Kostenschuldners, die möglicherweise für eine vorläufige Verschonung von der Zahlungspflicht sprechen, werden über § 80 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 VwGO in ausreichendem Maße geschützt. Der Senat schließt sich daher der in der jüngeren Rechtsprechung überwiegend vertretenen Auffassung an, dass ein Rechtsbehelf gegen eine der Sachentscheidung beigefügte Kostenentscheidung keine aufschiebende Wirkung entfaltet (vgl. insbesondere OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 9.12.2005 - OVG 2 S 127.05 -; VGH BW, Beschluss vom 19.4.2004 - 2 S 340/04 -; HessVGH, Beschluss vom 17.5.2001 - 8 TZ 716/01 u. a. -; OVG NW, Beschluss vom 5.6.2001 - 9 B 1826/00 -, jeweils zitiert nach juris; ebenso: Puttler, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 3. Aufl., § 80 Rn. 61 m. w. N.).“

- 14 Der Vortrag des Antragstellers, der Antragsgegner habe nicht über die Kosten des Widerspruchsverfahrens entscheiden dürfen, weil er gegen den Ausgangsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids Klage erhoben habe, vermag der Beschwerde in der Sache nicht zum Erfolg zu verhelfen. Nach § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO muss die Widerspruchsbehörde entscheiden, wer die Kosten trägt (Kostengrundentscheidung). Zwar entfällt die Anwendbarkeit des § 80 VwVfG, wenn sich an das Vorverfahren ein gerichtliches Hauptverfahren angeschlossen hat. Eine im Widerspruchsverfahren getroffene Kostenentscheidung wird hinfällig (BVerwG, Urt. v. 29. Juni 2006 - 7 C 14/05 -, juris Rn. 13). Dies geschieht aber erst zu dem Zeitpunkt, in dem ein rechtskräftiges Urteil in der Hauptsache mit einem Kostenausspruch des Gerichts vorliegt. Die Verpflichtung der Widerspruchsbehörde zur Kostenentscheidung und ihre Berechtigung zur Festsetzung der Gebühren und Auslagen wird also nicht ausgeschlossen.
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 16 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG. Im Verfahren nach § 80 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO ist ein Viertel des streitgegenständlichen Betrags - hier die im Widerspruchsbescheid des Antragsgegners festgesetzte Gebühr und die Auslagen in Höhe von insgesamt 62,63 € - zugrunde zu legen.
- 17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*